

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zum Ausgleich besonderer Härten im Sonderlastenausgleich Hartz IV
(VwV Härteausgleich)**

Vom 29. August 2006

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen erlässt folgende Verwaltungsvorschrift zum [Sächsischen Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches \(SächsAGSGB\)](#) vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167):

1. Ausgleichsverfahren

Die gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 [SächsAGSGB](#) zur Verfügung stehenden Mittel werden im Rahmen der Festsetzung für das Jahr 2005 zum Ausgleich der Differenzen zwischen im Sonderlastenausgleich des Jahres 2005 angerechneten und tatsächlich angefallenen Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für Bedarfsgemeinschaften erwerbsfähiger Hilfebedürftiger verwandt. Ausgleichsberechtigt sind die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Landkreise und Kreisfreie Städte), deren tatsächlich angefallenen Ausgaben für KdU die im Sonderlastenausgleich angerechneten Ausgaben für KdU übersteigen.

Ab dem Ausgleichsjahr 2006 werden die Mittel gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 [SächsAGSGB](#) in die Ausgleichsmasse eingebracht.

2. Deckelung

Ist die Differenz zwischen angerechneten und tatsächlich angefallenen Ausgaben für KdU für Bedarfsgemeinschaften erwerbsfähiger Hilfebedürftiger größer als der gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 [SächsAGSGB](#) für den Ausgleich zur Verfügung stehende Betrag, wird dieser entsprechend des jeweiligen prozentualen Anteils an der Gesamtdifferenz zwischen angerechneten und tatsächlich angefallenen Ausgaben für KdU für Bedarfsgemeinschaften erwerbsfähiger Hilfebedürftiger auf die einzelnen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende aufgeteilt.

3. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 29. August 2006

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Voß
Staatssekretär

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die geltenden
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Finanzen

vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352)